

Sitzung vom 16. Juni 2020

Beschl. Nr. **2020-126**

A1.2 Initiative, Referendum, Unterschriftensammlungen generell
Teilrevision Gemeindeordnung Veräusserung Grundeigentum; Genehmigung
und Inkraftsetzung

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Stadt Adliswil haben an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 die Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil beschlossen. Der neue Art. 3a sieht vor, dass die Stadt Adliswil eigene Grundstücke nur unter bestimmten Voraussetzungen verkaufen oder aber nur ein Baurecht daran einräumen kann. Änderungen an Gemeindeordnungen bedürfen jeweils der Genehmigung des Regierungsrats.

Erwägungen

Mit Beschluss vom 27. Mai 2020 hat der Regierungsrat die von den Stimmberechtigten der Stadt Adliswil beschlossene Änderung der Gemeindeordnung genehmigt. Der Wortlaut der Gemeindeordnung wird wie folgt angepasst:

Bisheriger Text	Neuer Text
	<p>Art. 3a Veräusserung Grundeigentum</p> <p>¹ Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.</p> <p>² Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt,b. für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oderc. deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt. <p>³ Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.</p>

Bisheriger Text	Neuer Text
Art. 72 Inkrafttreten [Abs. 1 – 10]	Art. 72 Inkrafttreten [Abs. 1 - 10] ¹¹ Die Änderung von Art. 3a der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Stadtrat legt das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Juli 2020 fest. Die mit der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 510 vom 27. Mai 2020 genehmigt worden.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der neue Artikel 3a der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.
- 2 Der Wortlaut von Art. 3a der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 lautet wie folgt:

Art. 3a Veräusserung Grundeigentum
¹ *Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.*
² *Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, ist zulässig, wenn:*
 - a. *die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt,*
 - b. *für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder*
 - c. *deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt.*³ *Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.*
- 3 Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, die angepasste Gemeindeordnung in der systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.

5 Mitteilung an:

- 1.1 Grosser Gemeinderat
- 1.2 Ressortleiter Finanzen
- 1.3 Präsidialsekretariat

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber